

Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen für den Verleih von Kiosk- und Computersystemen der

eKiosk GmbH
Werner-Hartmann-Str. 5
01099 Dresden

nachfolgend „eKiosk“ oder „Vermieter“ genannt.

Allgemeines

eKiosk vermietet Terminals, PC-Systeme und Notebooks. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Der Mietvertrag kommt zwischen den Parteien durch Rücksendung des vom Mieter unterzeichneten Mietvertrages an eKiosk zustande.

Angebote, Termine und Preise sind grundsätzlich verbindlich, es sei denn, sie werden schriftlich vertraglich als verbindlich bezeichnet. Der Mietvertrag kommt erst mit Annahme des vom Mieter unterzeichneten Mietvertrages durch eKiosk zustande.

§ 1 Mietgegenstand

Die Mietgegenstände sind aus dem Lieferschein und dem Auftrag ersichtlich. Der Mieter hat bei Übernahme das Terminal und den/die PC's auf Transportschäden, vollständige Ausstattung (laut Lieferschein und Auftragsbestätigung), sowie Funktion zu überprüfen. Nachträglich gemachte Forderungen können nicht anerkannt werden. Die Mietgegenstände müssen vollständig (laut Lieferschein und Auftragsbestätigung) und funktionsfähig zurückgeliefert werden.

§ 2 Haftung

Mit Übernahme der Mietgegenstände übernimmt der Mieter die volle Haftung für alle Geräte. Die Kosten für etwaige Beschädigungen der vermieteten Gegenstände, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Handhabung oder Vandalismus hervorgerufen wurden, sind vom Mieter voll zu erstatten. Der Mieter hat ggf. eine geeignete Versicherung abzuschließen.

Der Mieter leistet Schadensersatz (zum Neuwert) für Diebstahl, Beschädigung und/oder Zerstörung der Mietobjekte, soweit er nicht nachweisen kann, dass keine Schadensursache aus seinem Bereich kommt bzw. er alle Verpflichtungen entsprechend den vorliegenden allgemeinen Mietbedingungen nachgekommen ist.

Der Mieter hat einen Diebstahl oder eine Beschädigung und/oder Zerstörung der Mietobjekte unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle und bei eKiosk anzuzeigen. Die Schadensanzeige ist zusammen mit einer Kopie der polizeilichen Anzeige unter Angabe des Aktenzeichens schriftlich bei eKiosk einzureichen.

§ 3 Mietdauer

Bestimmungsort, Lieferdatum sowie Ansprechpartner für die Abnahme und Überprüfung der Mietgegenstände sind bei Auftragserteilung anzugeben. Die Vermietung beginnt am Tag der Anlieferung beim Mieter bzw. bei Abholung und endet bei Abholung des Mietgerätes bzw. bei Anlieferung durch den Mieter.

Termin, Ort, Zeit der Anlieferung bzw. Abholung sowie eine Ansprechperson sind vom Mieter anzugeben. Evtl. Zusatzkosten und Verzögerungen, die durch unzureichende Angaben entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Eine Verlängerung der Mietdauer ist möglich, setzt jedoch eine schriftliche Bestätigung von eKiosk voraus.

§ 4 Anlieferung, Rücklieferung

Der Transport einschließlich Versicherung zum Mieter erfolgt auf Kosten des Mieters. Bei Selbstabholung und Anlieferung durch den Mieter entfallen die Transportkosten.

§ 5 Mietzins

Die Miete wird für die gesamte Mietdauer im Voraus berechnet. Der Mietpreis wird nach Miettagen berechnet und geht aus Angebot von eKiosk hervor. Der Versand der Mietobjekte erfolgt erst nach Zahlungseingang des Rechnungsbetrages. Bei Stornierung einer bereits beauftragten Mietstellung durch den Mieter wird folgender Mietzins fällig:

- Stornierung mehr als 10 Tage vor Mietbeginn: 20% des Mietauftragswertes (ohne Transportkosten)
- Stornierung bis 10 Tage vor Mietbeginn: 40% des Mietauftragswertes (ohne Transportkosten)
- Stornierung bis 3 Tage vor Mietbeginn: 80% des Mietauftragswertes (ohne Transportkosten)

Der Versand der Mietobjekte an den Mieter erfolgt erst nach vollständigem Eingang des Rechnungsbetrages. Verzögerungen, die auf verspäteter, fehlerhafter oder nicht-vollständiger Vorauszahlung des Mietzinses beruhen, gehen zu Lasten des Mieters, befreien ihn aber nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mietzinses für die vereinbarte Mietdauer.

Mietstellungen werden mit Vertragsschluss verbindlich. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

§ 6 Transport

Die Kosten des Hin- und Rücktransports der gemieteten Gegenstände zum angegebenen Einsatzort trägt der Mieter. Ebenso die Transportgefahr, und zwar auch bei frachtfreier Lieferung. Die Entscheidung über die geeignete Versendungsform (Transportweg) behalten wir uns vor. Bei Selbstabholung durch den Mieter am Sitz des Vermieters entfallen die Transportkosten. Der Mieter hat in jedem Fall selbst für eine angemessene Versicherung der gemieteten Gegenstände zu sorgen.

§ 7 Softwarehaftungsausschluss

Der Vermieter ist nicht verantwortlich für die gesamte Software des Systems.

Für die Softwareeinstellung bzw. Zugangsdaten für z.B. das Internet ist der Mieter zuständig. Dies umfasst auch die Verbindungsart und Übertragungsgeschwindigkeit zu einem ISP.

§ 7 Haftung des Mieters

Mit Anlieferung oder Selbstabholung der Mietgegenstände übernimmt der Mieter die volle Verantwortung und Haftung für die gemieteten Gegenstände. Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Gegenstände vor Überbeanspruchung, Beschädigung, Zerstörung in jeder zumutbaren Weise zu schützen und für Wartung und Pflege Sorge zu tragen. Anfallende Reinigungskosten bei Beendigung der Mietzeit gehen zu Lasten des Mieters. Die Kosten für etwaige Beschädigungen der vermieteten Gegenstände, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Lagerung oder nicht ausreichende Sicherung gegen Fremdeinwirkung hervorgerufen wurden, sind vom Mieter zu erstatten. Der Mieter ist bei Diebstahl, Beschädigung und/oder Zerstörung der Mietobjekte zum Ersatz des Neuwerts der Mietobjekte verpflichtet, soweit er nicht nachweisen kann, dass er alle Sorgfaltspflichten nach dem Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hat. Der Mieter hat die gemieteten Gegenstände auf eigene Kosten gegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahl zu versichern. Der Mieter hat einen Diebstahl oder eine Beschädigung oder Zerstörung der Mietobjekte unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle und beim Vermieter anzuzeigen. Die Schadensanzeige ist zusammen mit einer Kopie der polizeilichen Anzeige unter Angabe des Aktenzeichens schriftlich beim Vermieter einzureichen.

§ 8 Rückgabe der Mietobjekte

Der Mieter hat die Mietgegenstände nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer zum vereinbarten Abholtermin unverzüglich zurückzugeben. Wird der vereinbarte Abhol-, Rückgabetermin nicht eingehalten, gerät der Mieter auch ohne Mahnung in Verzug, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat. Der Mieter ist in diesem Falle verpflichtet,

den entstandenen Verzugsschaden (insbesondere den Mietausfall) zu ersetzen. Im Falle des Verzugs hat der Mieter als Mindestschadensersatz ohne weiteren Nachweis den vereinbarten Mietpreis weiter zu entrichten. Ihm bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Vermieter ein geringerer Schaden entstanden ist. Umgekehrt behält sich der Vermieter vor, einen weiter gehenden Schaden nachzuweisen und vom Mieter zu verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters (gleich aus welchem Rechtsgrund) an den Mietgegenständen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die von ihm geltende gemachte Forderung wird vom Vermieter nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Für den Fall nicht rechtzeitiger Rückgabe gemieteter Objekte durch den Mieter hat dieser ab dem 2. Tag nach dem vereinbarten Abholtermin eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Mietzinses zu entrichten. Auf diese Vertragsstrafe ist ein eventueller Schadensersatzanspruch nach dieser Bestimmung anzurechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt. Der Vermieter kann die vereinbarte Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn bei Rückgabe der Mietgegenstände kein entsprechender Vorbehalt erklärt wurde.

§ 9 Gewährleistung

Die gemieteten Gegenstände werden vom Vermieter in technisch einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand zum Versand gebracht. Die Eignung der Mietgegenstände für den vom Mieter vorgesehenen Gebrauchszweck gilt nicht als zugesichert.

Der Mieter hat bei Anlieferung die Mietgegenstände unverzüglich auf Transportschäden, vollständige Ausstattung (laut Lieferschein und Vertrag), sowie ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen und evtl. Mängel unverzüglich schriftlich dem Vermieter anzuzeigen, sonst gilt der Zustand der gemieteten Gegenstände als genehmigt.

Zeigt sich später ein Mangel, so ist auch dieser unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verspätete Reklamationen können nicht anerkannt werden und berechtigen den Mieter nicht zur Minderung des Mietzinses oder sonstigen Gewährleistungsansprüchen.

Bei Mängeln der Mietgegenstände hat der Vermieter ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Die Durchführung kann auf Dritte übertragen werden. Wenn die Nachbesserung fehlschlägt, kann der Kunde Minderung des vereinbarten Mietzinses verlangen. Im Falle des Eingriffes oder der Veränderung der Mietgegenstände durch den Kunden erlöschen die Gewährleistungsrechte, wenn die Behauptung des Vermieters, der Mangel sei durch den Eingriff oder die Veränderung verursacht, nicht widersprochen wird.

§10 Haftung

Für die Haftung des Vermieters auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aber aus Verzug, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Zusicherung von Eigenschaften, Mängeln der Mietsache, unerlaubter Handlung, gelten folgende vertragliche Einschränkungen:

Soweit vertragswesentliche Pflichten verletzt werden sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften ist die Haftung beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.

Bei Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

Eine Haftung des Vermieters ist weiterhin ausgeschlossen, wenn der eingetretene Schaden vom Kunden durch die Vornahme zumutbarer schadensmindernder Maßnahmen hätte verhindert werden können.

Unabhängig davon ist die Höhe des Schadensersatzes auf den vom Kunden entrichteten Mietpreis begrenzt. Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Ersatz sog. mittelbarer Schäden (wie z.B. entgangener Gewinn).

Unberührt von diesen Beschränkungen bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für Schäden die vom Vermieter (und von Erfüllungsgehilfen des Vermieters) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

§ 11 Kündigung

Während der vereinbarten Mietdauer kann der Mietvertrag von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur Kündigung den Vermieter liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter wesentliche Pflichten nach diesem Vertrag verletzt (z.B. die Mietobjekte unsachgemäß behandelt, sie überflüssigen Gefährdungen aussetzt etc.). Tritt beim Mieter eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ein, ist der Vermieter zum Rücktritt und zu sofortiger Abholung der Mietobjekte vom Vertrag berechtigt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Dresden. Bei Lieferungen und Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird für alle Vertragspartner die ausschließliche Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und der Gerichtsstand Dresden vereinbart.

Ist der Kunde Verbraucher, bleiben die Bestimmungen des Fernabsatzgesetzes bzw. der §§312 ff. BGB sowie sonstige Verbraucherschutzgesetze unberührt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Für eine unwirksame Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung als vereinbart gelten, die der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Dresden, der 01.05.2009